



**BBS1** Goslar  
Am Stadtgarten

# Schulordnung

BBS 1 Goslar – Am Stadtgarten

## Inhalt

1	Geltungsbereich.....	3
2	Personenbezogene Daten .....	3
3	Gäste und Besucher .....	3
4	Allgemeine Bestimmungen.....	3
5	Besondere Bestimmungen .....	5
6	Aufenthalt und Aufsicht .....	5
7	Befreiungen (geplante Absenzen).....	6
8	Fernbleiben, Verspätung, Abmeldung .....	6
9	Entschuldigte Fehlzeiten .....	7
10	Vorlage und Vorlagefrist von Entschuldigungen und Bescheinigungen.....	7
11	Nutzung von digitalen Endgeräten.....	8
12	Umfragen und Veröffentlichungen .....	8
13	Verhalten in Notfällen .....	9
14	Haftungsausschluss und Fundsachen .....	9
15	Fehlverhalten und Pflichtverletzungen .....	9
16	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten .....	9

## 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände sowie in den genutzten Sportstätten, an außerschulischen Lernorten, bei Schulfahrten und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen. Für einige Bereiche (z. B. Sporthallen) können zusätzliche Regelungen gelten. Bei Schulfahrten und schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten.

Diese Schulordnung gilt auch zu jeder Zeit für die digitale Zusammenarbeit sowie die Kommunikation über die von der Schule zur Verfügung gestellten Anwendungen.

Diese Schulordnung gilt für alle Personen der Schulgemeinschaft sowie für externe Personen im Geltungsbereich. Auch Schulbegleitungen fallen unter den Geltungsbereich dieser Schulordnung. Kooperationsschulen, mit denen die Schule zusammenarbeitet (z. B. zur beruflichen Orientierung), stellen sicher und tragen die Verantwortung für das Einhalten der Schulordnung der BBS 1 durch ihre Schülerinnen und Schüler.

## 2 Personenbezogene Daten

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte sowie die jeweiligen Ausbildungsbetriebe stellen der Schule alle zur Beschulung notwendigen Daten über die Anmeldung zur Verfügung.

Jeder Wohnungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzwechsel, Wechsel der Ansprechperson im Ausbildungsbetrieb oder Änderungen der personenbezogenen Daten (z. B. Telefonnummer) sind dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Namens- und Personenstandsänderungen (z. B. Eheschließung).

Die Schule speichert und verarbeitet diese Daten auf Grundlage bestehender Rechtsvorschriften, insbesondere § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Auf die Datenschutzerklärung der BBS 1, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Website in der Rubrik Datenschutz zu finden ist, wird hingewiesen.

## 3 Gäste und Besucher

Gäste und Besucher (z. B. Eltern, Vertretungen von Betrieben oder Kammern) melden sich, sofern sie nicht über eine Lehrkraft angemeldet wurden, über das Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an. Für Schulveranstaltungen sowie am Eltern- und Ausbildersprechtage gelten besondere Regelungen.

## 4 Allgemeine Bestimmungen

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, **regelmäßig am Unterricht und schulischen Veranstaltungen teilzunehmen** und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Sie

sind verpflichtet, zu den schulischen Veranstaltungen mit der **erforderlichen Ausstattung** zu erscheinen (z. B. Sportbekleidung, Sicherheitsbekleidung, Taschenrechner).

Schülerinnen und Schüler sind gegenüber den Lehrkräften und den an Schule tätigen Mitarbeitenden **weisungsgebunden**.

**Schulausstattungen, Medien und Materialien** sowie das Eigentum Dritter sind sorgfältig zu behandeln. Für Abfälle bzw. Wertstoffe sind die dafür aufgestellten Behälter zu nutzen, insbesondere zur **Mülltrennung**.

**Das Schulgebäude und -gelände** sind sauber zu halten. Die Schülerinnen und Schüler beseitigen von ihnen verursachte Verunreinigungen.

Das Mitführen und der Konsum von **alkoholischen Getränken, Cannabis** und cannabishaltigen Produkten sowie berauschenden Substanzen nach dem Betäubungsmittel- und dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz und Arzneimittel sind verboten.

Das **Rauchen** auf dem Schulgelände (auch mit elektronisch betriebenen Geräten, wie z. B. E-Zigaretten, E-Shishas und Tabakerhitzern) ist verboten. Als alleiniger Bereich für Raucherinnen und Raucher wird die markierte Zone außerhalb des Schulgeländes neben dem Torbogen, durch den man von der Heinrich-Pieper-Straße zum Lehrerparkplatz gelangt, bereitgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung dieses Bereichs im Schadensfall in der Regel **nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterfällt**.

Sämtliche **Zufahrten** zum und auf dem Schulgelände sind **stets freizuhalten**. Fahrzeuge aller Art dürfen grundsätzlich nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen geparkt oder abgestellt werden. Für Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Schulgelände gekennzeichnete **Parkplätze** zur Verfügung, die ausschließlich über die Grauhöfer Straße zu erreichen sind. Der von der Heinrich-Pieper-Straße erreichbare Lehrerparkplatz darf nur in Absprache mit der Schulleitung genutzt werden.

Für das Abstellen von Fahrrädern stehen **Fahrradständer** zur Verfügung.

Die eigene **Bekleidung** darf die Kommunikation oder die Zusammenarbeit mit den Beteiligten des Schullebens nicht erschweren. Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern (z. B. Schutzausrüstung).

Grundsätzlich ist das **Essen** während des Unterrichts nicht gestattet.

Für erkrankte Personen steht der **Sanitätsraum** zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung – schulisches Personal ist in diesem Fall zu informieren.

Für mobilitätseingeschränkte Personen stehen **barrierefreie Eingänge und Toilettenräume** zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler erhalten bei Bedarf auf Antrag im Sekretariat einen **Aufzugsschlüssel** zum eigenen Gebrauch.

Das Mitbringen von **Tieren** auf das Schulgrundstück oder in das Schulgebäude ist grundsätzlich verboten.

Der Betrieb von **elektrischen Geräten** und Gegenständen, von denen eine potenzielle Gefährdung ausgeht (z. B. Waffeleisen, Wasserkocher, Kerzen), ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Schülerinnen und Schüler, die an Unterricht oder Schulveranstaltungen nicht teilnehmen, sind verpflichtet, die versäumten Inhalte **eigenverantwortlich nachzuholen**. Schülerinnen und Schüler, die bei terminierten Leistungsüberprüfungen durch eine fristgerecht eingereichte Schulunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt fehlen, sprechen mit ihrer Lehrkraft eigenverantwortlich und unverzüglich über einen **Nachschreibtermin bzw. über Ersatzleistungen**. Ob die Klausur nachzuschreiben oder eine Ersatzleistung zu erbringen ist, liegt im Ermessen der Lehrkraft.

## 5 Besondere Bestimmungen

Es gelten die landesweiten Vorgaben zum Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen und die Regelungen zum Infektionsschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung. Zusätzlich gelten die Regelungen des Hygieneplans der BBS 1 Goslar – Am Stadtgarten in der aktuellen Fassung.

Die Besonderheiten für den Fachunterricht ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen in der aktuellen Fassung (z. B. Regelungen für den Sportunterricht und den Unterricht in naturwissenschaftlichen Fachräumen).

Um eine Gefährdungsbeurteilung für den Schulbesuch vornehmen zu können, sollte eine Schwangerschaft der Schulleitung mitgeteilt werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die beispielsweise im Rahmen der beruflichen Orientierung an unserer Schule unterrichtet werden (z. B. Praxistage, Profilunterricht), gelten zusätzlich die schulischen Regelungen der Partnerschule. Die zuständige Lehrkraft der Partnerschule trägt die Verantwortung, dass geltende Regelungen aus dem Sekundarbereich I umgesetzt werden. Das eigenverantwortliche Verlassen des Schulgeländes durch diese Schülerinnen und Schüler ist nicht gestattet.

## 6 Aufenthalt und Aufsicht

Aufsichtsbereiche und Aufsichtspläne werden durch die Schulleitung kommuniziert. Der Aufenthalt in den Unterrichts- und Fachräumen ohne Lehrkraft ist während der Pausenzeiten für Schülerinnen und Schüler nicht gestattet. Die Räume sind außerhalb der Unterrichtszeiten geschlossen zu halten.

Als Aufenthaltsbereiche für Schülerinnen und Schüler stehen in der Schule außerhalb der Unterrichtszeiten die ausgewiesenen Aufenthaltsbereiche zur Verfügung (z. B. Schulhof, Aula, Sitzecken).

Um den ungehinderten Zugang zur Schule zu gewährleisten, sind die Eingänge und die Treppen freizuhalten.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten sind alle Personen in besonderer Weise angehalten, die öffentlichen Gehwege rund um das Schulgelände sauber zu halten und sich gegenüber Fußgängern und Radfahrern rücksichtsvoll zu verhalten.

Schülerinnen und Schüler, die das Schulgelände oder eine Schulveranstaltung eigenmächtig verlassen, verlieren für diesen Zeitraum grundsätzlich den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

## 7 Befreiungen (geplante Absenzen)

Über die Anträge zur Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht und die Anträge zur Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet

- bei einer einzelnen Unterrichtsstunde die Fachlehrkraft,
- bis zu einem Unterrichtstag die Klassenlehrkraft,
- darüber hinaus bis zu drei Monaten die zuständige Abteilungsleitung.
- Für weitergehende Befreiungen ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung zuständig.

Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur durch rechtzeitigen schriftlichen Antrag (in der Regel eine Woche zuvor) an die Klassenlehrkraft möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Sofern im Ausnahmefall ausbildungsrelevante Gründe vorliegen, stellen Ausbildungsbetriebe für ihre Auszubildenden diesen Antrag.

Private Termine (z. B. Arzttermine) sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien sowie Feiertagen darf eine Befreiung nur ausnahmsweise und ausschließlich durch die Schulleitung in den Fällen erteilt werden, in denen eine Ablehnung eine persönliche Härte bedeuten würde.

## 8 Fernbleiben, Verspätung, Abmeldung

Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen ist der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer des Fernbleibens vor Unterrichtsbeginn oder Beginn der schulischen Veranstaltung per E-Mail an die Klassenlehrkraft anzuzeigen. Über abweichende Regelungen bei Abschlussprüfungen o. Ä. wird gesondert informiert.

Fällt die Fehlzeit eines Vollzeitschülers oder einer Vollzeitschülerin in den Zeitraum einer praktischen Ausbildung oder eines Praktikums, ist zusätzlich der Betrieb vor Arbeitsbeginn zu informieren.

Kommt eine Schülerin oder ein Schüler verspätet zum Unterricht oder einer Schulveranstaltung bzw. nimmt stundenweise daran nicht teil, wird diese Zeit als Fehlzeit erfasst.

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler an einem Unterrichtstag an nachfolgenden Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen nicht teil, ist eine Abmeldung bei der eingesetzten Lehrkraft erforderlich.

Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten/Angehörigen hierüber zu benachrichtigen. Über Konkretisierungen werden die Schülerinnen und Schüler gesondert informiert.

## 9 Entschuldigte Fehlzeiten

Fehlzeiten sind durch die Schülerin oder den Schüler schriftlich bei der Klassenlehrkraft zu entschuldigen. Sofern die Schülerin oder der Schüler minderjährig ist, obliegt diese Pflicht den Erziehungsberechtigten. Bei Auszubildenden obliegt die Pflicht den Ausbildenden und ihren Beauftragten.

Für volljährige Schülerinnen und Schüler, die nicht die Berufsschule besuchen, gilt, dass sie ab dem 4. Fehltag in Folge zusätzlich eine ärztliche Schul-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen müssen.

Bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben kann die Klassenlehrkraft die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Bei auffällig hohen Fehlzeiten, die nicht durch eine ärztliche Bescheinigung belegt sind, kann die Klassenlehrkraft (im Auftrag der Schulleitung) gegenüber der Schülerin oder dem Schüler nach erfolgloser Ermahnung erklären, dass Fehlzeiten nur noch mit ärztlicher Schul-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt werden. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung eine amtsärztliche Schul-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen.

Fehlzeiten bei terminierten Leistungsüberprüfungen (z. B. Klassenarbeiten, Klausuren, praktischen und mündlichen Prüfungen) sind nur mit einer ärztlichen Schulunfähigkeits-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt. Dies gilt sowohl für den Haupt-, als auch für den Nachtermin.

Schulunfähigkeits-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen von einem Arzt oder einer Ärztin unterschrieben/signiert sein.

Für Abschlussprüfungen am Ende des Bildungsgangs sowie die Abiturprüfung gelten besondere Regelungen.

## 10 Vorlage und Vorlagefrist von Entschuldigungen und Bescheinigungen

**Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule** gilt, dass die Ausbildenden oder deren Beauftragte für Fehlzeiten die Entschuldigungen an die Klassenlehrkraft übermittelt. Die Gründe (z. B. „krankheitsbedingt“) bzw. das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind dabei mitzuteilen. Ausbildende und deren Beauftragte können die Entschuldigungen sowie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auf digitalem Weg übermitteln.

**Für Schülerinnen und Schüler, die nicht die Berufsschule besuchen** gilt, dass Entschuldigungen und ärztliche Schul-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Papierform im Original bei der Klassenlehrkraft vorzulegen sind.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass eine Vorlage spätestens bei Wiederaufnahme des Schulbesuches erforderlich ist. Dauert die Fehlzeit länger an, gilt:

- Spätestens sieben Kalendertage nach der ersten Fehlzeit muss eine Entschuldigung (ggf. mit ärztlicher Schul-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) der Klassenlehrkraft vorliegen (Ausschlussfrist).
- Das weitere Vorgehen ist mit der Klassenlehrkraft abzusprechen.
- Dauert eine Krankheit länger als in einer ärztlichen Schul-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung angegeben, ist der Klassenlehrkraft unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen.

Zur Wahrung der Frist (auch in der unterrichtsfreien Zeit) können diese auch im Sekretariat vorgelegt oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Nicht-entschuldigte Fehlzeiten im Unterricht und bei Schulveranstaltungen werden im Rahmen der Leistungsbewertung mit der Note „ungenügend“ bzw. 00 KMK Punkten bewertet.

## 11 Nutzung von digitalen Endgeräten

Die Nutzung von digitalen Endgeräten, Internetzugang und schulischen Anwendungen regelt die IT-Nutzungsordnung der BBS 1 Goslar – Am Stadtgarten in der jeweils gültigen Fassung.

Über den Einsatz von digitalen Endgeräten sowie Anwendungen im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.

Im Unterricht und bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, eigenmächtig Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen ohne das Einverständnis der aufgenommenen Person(-en) zu erstellen, zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Die digitale Erfassung oder Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z. B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

## 12 Umfragen und Veröffentlichungen

Umfragen und Erhebungen an der Schule bedürfen vorab der Genehmigung der Schulleitung. In besonderen Fällen sind in Absprache mit der Schulleitung obere Dienstbehörden zuständig. Geltende Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

Unterrichtsbezogene Umfragen durch Lehrkräfte innerhalb einer Klasse/eines Kurses gelten unter Beachtung der landesweiten Vorgaben als genehmigt.

Veröffentlichungen in der Schule oder in digitalen Anwendungen, die durch die Schule bereitgestellt werden, bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Dies gilt nicht für Schülerzeitungen und Flugblätter der Schülerversammlung, die auf dem Schulgrundstück verbreitet werden. Diese unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen.

## 13 Verhalten in Notfällen

Im gesamten Schulgebäude gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der BBS 1 Goslar – Am Stadtgarten in der jeweils aktuellen Fassung. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm (insb. die Begehung der Fluchtwege) erfolgt zu Beginn der Beschulung an den BBS 1 Goslar – Am Stadtgarten für alle Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte und wird dokumentiert.

## 14 Haftungsausschluss und Fundsachen

Für die von Schülerinnen und Schülern mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

Fundgegenstände sind beim Schulassistenten abzugeben, so dass hier nach verloren gegangenen Sachen gefragt werden kann.

## 15 Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen diese Schulordnung oder weitere geltende Bestimmungen können für Schülerinnen und Schülern zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gemäß NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

Die Schulleitung übt auf dem Grundstück der Schule das Hausrecht aus und kann bei Verstößen ein Hausverbot erteilen.

## 16 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die Schulleitung ist befugt, im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz vorläufig die Regelungen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen.

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2025 auf Basis der Beschlussfassung des Schulvorstandes am 12.05.2025 und der Gesamtkonferenz am 02.07.2025 unbefristet in Kraft.